



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

8/SN-262/ME
vor 8

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 37 257

Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a

Telefax 713 79 95, 713 93 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 12.010/4-Pr/A/3/93

MR Dr. Zimmermann / 5146

An das
Präsidium des
Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 28 - GE/19/93
Datum: 11. MAI 1993
Verteilt 14. Mai 1993 /h/

St. Anwanger

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,
das Gehaltsgesetz 1956 u.a. geändert werden;
Begutachtungsverfahren-Stellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt
sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundeskanzleramt gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff
ersichtlichen Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 10. Mai 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Pfeffer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 37 257

Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a

Telefax 713 79 95, 713 93 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 12.010/4-Pr/A/3/93

MR Dr. Zimmermann / 5146

An das
Bundeskanzleramt

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

W i e n

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,
das Gehaltsgesetz 1956 u.a. geändert werden;
Begutachtungsverfahren-Stellungnahme
zu Zl. 921.010/1-II/A/93 vom 7. April 1993

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt
sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-
Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 u.a. geändert
werden sollen, nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

zu Art. II Z.3 (§ 12 Abs.2 Z.4 lit.f. GG)

Gemäß dieser Gesetzesbestimmung sind alle Dienstverhältnisse im
Rahmen einer Rechtsfähigkeit der genannten Dienststellen des
Bundes anzurechnen und ist keine Beschränkung auf "Wissenschaft-
liche Verwendung" gegeben.

Nach ho. Auffassung sollte weder eine Beschränkung auf wissen-
schaftliche Tätigkeit noch auf die angeführten Dienststellen des
Bundes erfolgen, um Härten bzw. Vollanrechnungsanträge zu ver-
meiden.

Der Begriff "Wissenschaftliche Einrichtung des Bundes" erscheint
unbestimmt. Die Bestimmung des § 12 Abs.2 Z. 4 lit.f sollte nach
ho. Ansicht wie folgt lauten: "in einer Beschäftigung mit mindes-
tens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Aus-

maßes in einem Dienstverhältnis, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit beim Bund eingegangen worden ist;".

Bemerkt wird, daß § 92 (Gehaltsgesetz) des Entwurfes eine analoge generelle Formulierung enthält.

zu Art. III Z.1 (§ 26 Abs.2 Z.1 lit.b VBG)

Auf die Ausführungen zu Art. 2 Z.3 (§ 12 Abs.2 Z.4 lit.f GG) sowie auf § 72b (VBG) des Entwurfes darf verwiesen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 10. Mai 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Pfeffer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

